

Richtlinie zur Förderung  
der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten  
sowie Bildungseinrichtungen und Fachschulen im Gesundheitswesen  
im gesamten Stadtgebiet von Bad Pyrmont

- 1. Änderung -

## 1. **Zuwendungszweck**

Die Stadt Bad Pyrmont ist entsprechend ihrem Leitbild ein führendes Gesundheitsresort Deutschlands sowie ein attraktiver und lebenswerter Wohnort für Jung und Alt. Dabei spielt auch der Faktor einer qualitativ hochwertigen, wohnortnahen, ausgewogenen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge eine sehr große Rolle. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung und Ausbildung vor Ort. Dazu stellt die Stadt Bad Pyrmont Ärztinnen und Ärzten finanzielle Mittel zur Neuansiedlung, zur Übernahme einer Arztpraxis sowie zur Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet von Bad Pyrmont im Rahmen eines Förderprogramms zur Verfügung. Darüber hinaus wird auch die Ansiedlung von Bildungseinrichtungen und Fachschulen im Gesundheitswesen gefördert, um die Ausbildung und Integration von Fachkräften in der Region zu unterstützen.

Mit dieser Richtlinie sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

## 2. **Antragsberechtigte**

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Bereich der Human-Medizin im Stadtgebiet von Bad Pyrmont niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen, die noch nicht in Bad Pyrmont praktizieren.
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte aus dem Bereich der Human-Medizin, die noch nicht in Bad Pyrmont praktizieren und eine Praxis einer ausgeschiedenen Ärztin/eines ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Bad Pyrmont übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kinderärztinnen und Kinderärzte, sofern sich am Standort nur eine praktizierende Kinderärztin oder Kinderarzt befindet.
3. Weiterhin antragsberechtigt sind auch Ansiedlungen von Bildungseinrichtungen und Fachschulen im Gesundheitswesen, um die Ausbildung und Integration von Fachkräften hier am Gesundheitsstandort zu stärken und zu unterstützen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (kurz KVN) bzw. bei Bildungseinrichtungen und Fachschulen im Gesundheitswesen nach Genehmigung der jeweiligen vorhandenen Genehmigungsbehörde gestellt werden.

5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz bzw. angesiedelte Fachschule oder Bildungseinrichtung kann nur einmal gefördert werden.

### 3. Fördergebiet

Das Fördergebiet bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Pyrmont.

### 4. Fördergegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Stadt Bad Pyrmont gewährt je Übernahme einer Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin oder Arztes, je Neuniederlassung einer Bildungseinrichtung/Fachschule im Gesundheitswesen oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder Praxisumzug im Stadtgebiet Bad Pyrmont eine einmalige finanzielle Förderung.
2. Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitionskosten, die in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten für folgende Verwendungsbereiche gewährt werden:
  - Erwerb von Grund- oder Teileigentum zur Praxisnutzung bei Grundbuchrechtlicher Absicherung für die Dauer von 10 Jahren
  - Einrichtung und Ausstattung der Praxis
    - EDV-Ausstattung
    - Mobiliar für Empfang, Behandlungs- und Warteräume
    - Mobiliar und Ausstattung von Unterrichtsräumen und Laboren
    - Laboreinrichtung und -ausstattung
  - Anschaffung von medizinischen Geräten ab einem Anschaffungswert von mindestens 1.000,00 € netto.
3. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt grundsätzlich je Antragstellerin oder Antragsteller einmalig bis zu 30.000,00 EURO bei einem vollen Versorgungs- bzw. Bildungsauftrag. In Einzelfällen kann die Höhe der Zuwendung auf bis zu max. 60.000,00 EURO erweitert werden. Darüber entscheidet in einer gesonderten Einzelfallentscheidung der Fachausschuss „Finanzen, Wirtschaftsförderung und Soziales“ oder bei Eilentscheidungen der Verwaltungsausschuss.

Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungs- bzw. Bildungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Die einmalige Zuwendung kann grundsätzlich nur für einen der unter Punkt 4.2. definierten Verwendungsbereiche in Anspruch genommen werden.

4. Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzahlen bzw. zurückzahlen.

## 5. Fördervoraussetzungen

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie. Die Stadt Bad Pyrmont entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel anhand der eingereichten Antragsunterlagen.
2. Voraussetzung für die Bewilligung dieser Zuwendung ist, dass die unter Punkt 4.2 genannten Investitionen noch nicht getätigt wurden. Die Stadt Bad Pyrmont kann auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme zulassen, was jedoch im Vorfeld zu keinerlei Bewilligungsansprüchen seitens der Antragstellerin/des Antragstellers führt.
3. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist, gleiches gilt für die Ansiedlung von Bildungseinrichtungen und Fachschulen im Gesundheitswesen, sofern die Zusage der jeweiligen vorhandenen Genehmigungsbehörde vorliegt.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss
  - a.) durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben, gleiches gilt für Bildungseinrichtungen und Fachschulen, bei denen die Zusage durch die jeweilige vorhandene Genehmigungsbehörde vorliegen muss.
  - b.) sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen. Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen und Fachschulen im Bezug auf die Aufnahme des Schulbetriebes.
  - c.) sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter Punkt 2 Nr.1. benannten Arztgruppen, für mindestens 10 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht, oder sich verpflichten, entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer). Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen und Fachschulen, den Schulbetrieb ebenfalls bis 10 Jahre aufrechtzuerhalten und entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen.
  - d.) gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche werktätig ausgeübt wird. Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen und Fachschulen, bei denen der vollumfängliche Bildungsauftrag einzuhalten ist.

5. Sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, muss die Antragstellerin/der Antragsteller den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
6. Die Förderempfängerin/der Förderempfänger hat der Stadt Bad Pyrmont mit Aufnahme der praktizierenden bzw. unterrichtenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
7. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Bad Pyrmont unverzüglich mitzuteilen.
8. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
9. Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.

## 6. Antragsverfahren

Anträge sind bei der Stadt Bad Pyrmont mit den auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont befindlichen Formularen einzureichen ([www.stadt-badpyrmont.de](http://www.stadt-badpyrmont.de)).

1. Die Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Nachweis der KVN Niedersachsen über die vertragsärztliche Zulassung, Nachweis über die Antragstellung durch die Bildungseinrichtung/Fachschule und die dazugehörige Genehmigung der jeweiligen vorhandenen Genehmigungsbehörde, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Mietvertrag, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. Ä., Personalausweis) gestellt wird.

Der Antrag kann digital im PDF-Format gestellt und mit den erforderlichen, vorher genannten, und im auch Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an [s.stuckenberg@stadt-pyrmont.de](mailto:s.stuckenberg@stadt-pyrmont.de) gesendet werden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Bad Pyrmont, Wirtschaftsförderung, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont, geschickt werden.

3. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
4. Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche Informationen sowie ergänzende Unterlagen und Nachweise anzufordern.

5. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid von der Stadt Bad Pyrmont.
6. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.

## **7. Datenschutz**

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Stadt Bad Pyrmont die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

## **8. Prüfungen**

Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände bei der Antragstellerin/dem Antragsteller vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen.

## **9. Rückforderungen**

1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Sollte dieser Fall eintreten, sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen an die Stadt Bad Pyrmont zurückzuzahlen.

2. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst zu verantworten hat.
3. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Bad Pyrmont.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

1. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Bad Pyrmont grundsätzlich nicht angerechnet. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Bad Pyrmont wahrheitsgemäß anzugeben.

2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren anderweitige öffentliche Förderungen oder als Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV i.V.m. der VO (EU) Nr. 1407/2013 (sog. De-minimis-VO) oder i.V.m. der VO (EU) Nr. 360/2012 (sog. DAWI-De-minimis-VO) einzuordnende Zuwendungen erhalten hat und die Förderung nach dieser Förderrichtlinie zusammen mit den bereits erhaltenen Förderungen oder staatlichen Zuwendungen die für die Annahme einer notifizierungsfreien Beihilfe geltenden Obergrenzen überschreitet.
3. Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Bad Pyrmont eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.03.2025** in Kraft.

gez.

Klaus Blome  
Bürgermeister

### **Prüfauftrag**

*Die Verwaltung ist beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Soziales jeweils im Oktober / November eines Jahres einen Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Förderrichtlinie zu geben.*